



TEXTILKENNZEICHNUNG

Was müssen Onlinehändler beachten

Grundwissen eCommerce

Stand: November 2016



PROTECTED SHOPS
Abmahnfrei • Sorgenfrei • Sicher



Was müssen Online-Händler bei der Textilkennzeichnung beachten?

Inhalt

1) Relevanz für den Onlinehandel	1
2) Rechtliche Begutachtung.....	2
3) Welche Textilien müssen gekennzeichnet werden?	2
4) Welche Textilien müssen nicht gekennzeichnet werden?	3
5) Wie hat die Kennzeichnung zu erfolgen?- in 5 Schritten.....	3
5.1. Woraus besteht das Produkt?	3
5.2. Wie hat die Bezeichnung konkret auszusehen?	4
5.3. In welchem Umfang müssen die enthaltenen Textilfasern angegeben werden, wenn das Produkt aus mehreren verschiedenen Fasern besteht?	5
5.4. Wie muss die Faserbezeichnung im Online-Shop gestaltet sein?.....	5
5.5. In welcher Sprache müssen die Faserangaben gemacht werden?	6
6) Fazit	6

1) Relevanz für den Onlinehandel

Bei der Präsentation von Textilprodukten im Online-Shop sind Vorgaben zu beachten. Es müssen beispielsweise zwingend die im Produkt enthaltenen Materialien angegeben werden.

Die Pflicht zur korrekten Kennzeichnung ist zwar primär eine Herstellerpflicht, aber auch Online-Händler sind zur Angabe der im Produkt enthaltenen Materialien verpflichtet.



Eine falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung von Textilien stellt einen Wettbewerbsverstoß dar und hat eine Abmahnung zur Folge.

Wie die Textilkennzeichnung nach aktueller Rechtslage im Online-Handel richtig gestaltet wird, erfahren Sie in diesem Beitrag.

2) Rechtliche Begutachtung

Bereits seit 2012 ist die [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) (TextilKVO) die maßgebliche Norm, die beim Vertrieb von Textilien beachtet werden muss.

Seit Februar 2016 bildet das neue [Textilkennzeichnungsgesetz](#) (TextilkennzG) den rechtlichen Rahmen für die Durchführung und den Vollzug der europäischen Textil-KVO. Das [TextilkennzG](#) regelt insbesondere zusätzliche Maßnahmen zur Marktüberwachung und sieht strengere Bußgeldvorschriften vor.

Handelt der Onlinehändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des [Textilkennzeichnungsgesetzes](#) kann er mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro rechnen. Das ist der Höchststrafen, der sich vergleichsmäßig zur alten Rechtslage verdoppelt hat.

3) Welche Textilien müssen gekennzeichnet werden?

Neben Kleidung und Heimtextilien müssen auch folgende Erzeugnisse mit einem Textilfaseranteil von mindestens 80 Prozent gekennzeichnet werden:

- Bezugsmaterialien für Möbel
- Regen- und Sonnenschirme
- mehrschichtige Fußbodenbeläge
- Matratzenbezüge
- Bezüge von Campingartikeln



Bei einem Sonnenschirm kommt es nicht darauf an, ob dieser einen textilen Anteil von mindestens 80 % hat, sondern darauf, dass der Bezugsstoff zu 80% aus textilen Rohstoffen besteht.

4) Welche Textilien müssen nicht gekennzeichnet werden?

Welche Textilien **nicht** von der Kennzeichnungspflicht umfasst sind, ist in [Anhang V](#) der EU-Verordnung geregelt.

Darunter fallen z.B.:

- Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen
- Etiketten und Abzeichen
- Leder- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen
- Spielzeug
- Textile Teile von Schuhwaren
- Futterale bzw. Etais für Brillen, Zigaretten und Zigarren aus Gewebe
- Textilwaren für Tiere

5) Wie hat die Kennzeichnung zu erfolgen?- in 5 Schritten

Da bei der Kennzeichnung die meisten Fehler begangen werden, geben wir Ihnen eine Anleitung an die Hand, wie die Kennzeichnung in fünf Schritten korrekt zu erfolgen hat.

5.1. Woraus besteht das Produkt?

Zunächst ist entscheidend, dass der Händler die in der Ware enthaltenen Materialien in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise angibt.



Dabei dürfen nur die Textilfaserbezeichnungen verwendet werden, die von der Verordnung vorgegeben sind ([Anhang I](#)).

Andere als die in der Verordnung genannten Bezeichnungen sind nicht zulässig (z.B. die korrekte Bezeichnung nach der TextilKVO lautet „Elasthan“ und nicht „Lycra“).

Nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, dürfen auch mit dem Hinweis „100 %Kaschmir“ oder „100%Baumwolle“ gekennzeichnet werden.

Händler sollten sich bei der Frage, woraus das Produkt besteht, nicht nur auf die auf den Kleidungsstücken eingewebten Textilangaben verlassen und diese unbezogen übernehmen, sondern auch selbst überprüfen, ob die Angaben mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.

5.2. Wie hat die Bezeichnung konkret auszusehen?

Die im Anhang I der Verordnung aufgeführten Bezeichnungen dürfen weder alleinstehend (z.B. Wolle oder Seide, wenn das Produkt aus beiden Fasern besteht), noch in Wortverbindungen (z.B. „Bio-Baumwolle“) verwendet werden.

Die Faserbezeichnungen müssen zutreffend und vollständig sein. Das OLG München stufte eine nicht vollständige Textilfaserbezeichnung als Wettbewerbsverstoß ein (Urteil vom 20.10.2016). Die Beklagte hatte beim Vertrieb ihrer Textilerzeugnisse in einem Online-Shop nicht sämtliche Pflichtinformationen angegeben und damit die Verbraucherinteressen verletzt, urteilte das OLG München.

Weiterhin dürfen keine Abkürzungen oder Eigenkreationen verwendet werden, z.B. ist es unzulässig statt „Baumwolle“ in einem deutschen Online-Shop die Bezeichnung „cotton“ zu verwenden oder „Baumwolle“ mit „BW“ abzukürzen, ebenfalls unzulässig sind Bezeichnungen wie „Naturseide“ oder „Kunstleder“.



5.3. In welchem Umfang müssen die enthaltenen Textilfasern angegeben werden, wenn das Produkt aus mehreren verschiedenen Fasern besteht?

Die Gewichtanteile sämtlicher im Produkt enthaltener Fasern müssen ausnahmslos und in Prozent angegeben werden.

Die im Erzeugnis enthaltenen Fasern müssen dabei in absteigender Reihenfolge angegeben werden, d.h. 80% Baumwolle, 20% Polyester und nicht 20% Polyester, 80% Baumwolle.

Wenn die Bekleidung oder auch nur kleine Teile davon tierischen Ursprungs sind, muss das angegeben werden. Dies gilt insbesondere für Leder und Fell. Das Gesetz verlangt hier die Verwendung des Wortlauts „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“.

Angaben wie „sonstige Fasern“ für Fasern, deren Anteil am Gesamtgewicht gering ist, sind unzulässig.

5.4. Wie muss die Faserbezeichnung im Online-Shop gestaltet sein?

Im Online-Handel gehört die Kennzeichnung der Faseranteile in die Produktbeschreibung.

Die [EU-Verordnung](#) schreibt vor, dass Kennzeichnung von Textilerzeugnissen dauerhaft, leicht lesbar, deutlich erkennbar und in einem Schriftbild erfolgen muss, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist.

Der Händler muss die Kennzeichnung direkt auf der jeweiligen Artikelseite angeben. Sie darf nicht verlinkt (z.B. unter „Details“) und auch nicht in einem Fließtext versteckt werden.

Die Informationen müssen vor dem Kauf für den Kunden deutlich erkennbar sein, d.h. wenn der Kunde erst mit Erhalt der Ware deren Zusammensetzung erfährt, ist dies nicht ausreichend.



Berücksichtigt man ein Urteil des Landgerichts Arnberg zu den wesentlichen Merkmalen einer Ware (wozu z.B. das Material von Kleidung zählt), wird die Angabe allein innerhalb der Produktbeschreibung nicht genügen. Sie muss zusätzlich auf der Bestellübersichtsseite erfolgen, also unmittelbar, bevor der Verbraucher den „Kaufen“-Button betätigt (LG Arnberg, Urteil vom 14.01.2016).

5.5. In welcher Sprache müssen die Faserangaben gemacht werden?

Die Kennzeichnung muss in deutsch erfolgen.

Beispiel: Die zulässige Kennzeichnung muss „100% Baumwolle“ lauten. Nicht zulässig ist die Bezeichnung „100% cotton“.

Zusätzliche Angaben in einer oder mehreren weiteren Sprachen sind erlaubt, d.h. die alleinige Aufschrift „100 % cotton“ stellt einen Verstoß dar, wenn die deutsche Bezeichnung nicht aufgeführt ist.

6) Fazit

Auch wenn es sich bei der Textilkennzeichnung eher um trockene Materie handelt, ist es wichtig zu wissen, dass in diesem Bereich kein Spielraum besteht. Online-Händler sollten daher in jedem Fall prüfen, ob die Präsentation ihrer Textilien den gesetzlichen Anforderungen genügt, um keine Abmahngefahr einzugehen.

SIE VERKAUFEN WAREN ONLINE – WIR ERSTELLEN IHRE RECHTSTEXTE UND HAFTEN DAFÜR

- Erstellung anwaltlich überprüfter AGB, Widerrufsbelehrung und Co. für Ihren Shop
- inkl. Haftungsübernahmegarantie von Protected Shops
- für Webshops und Marktplatz-Shops (eBay, Amazon, etc.)
- für Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Vereinigtes Königreich (UK) und Marktplätze Europa
- In nur 15 Minuten geschützt vor Abmahnungen Ihrer Rechtstexte
- schon ab 7,90 Euro pro Monat *



* Preis pro Monat zzgl. Ust. bei jährlicher Zahlweise

IMPRESSUM

Urheberrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftung

Die Autoren haben die in diesem Werk genannten Fakten sorgfältig und nach bestem Wissen gesammelt und aufbereitet. Das schließt jedoch nicht aus, dass sich trotz aufwändiger Kontrolle Fehler eingeschlichen haben. Insbesondere die Textteile, die sich auf juristische Sachverhalte beziehen, können kein Ersatz für eine anwaltliche Beratung sein. Außerdem ist zu bedenken, dass sich sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung im Fluss befinden. Der Herausgeber wird Sorge tragen, diesbezügliche wesentliche Änderungen zeitnah in das Werk einzuarbeiten.

Er kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass alle Teile des Textes jederzeit auf dem aktuellsten Stand sind. Es obliegt der Sorgfaltspflicht der Nutzer, die genannten Fakten zu verifizieren.

Der Herausgeber und das Team der Autoren freuen sich über konstruktive Kritik – sie ist ein Weg, die Qualität des Werkes fortlaufend zu verbessern.

Die vorliegende Publikation ist eine kostenlose Veröffentlichung von der Protected Shops GmbH

Herausgeber:

Protected Shops GmbH | Theresienhöhe 26 | 80339 München
Tel. +49 89 729 89 05 0 | Fax +49 89 729 89 05 99
E-Mail: info@protectedshops.de
Web: www.protectedshops.de

Für den Inhalt verantwortlich: Markus Kluge (info@protectedshops.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Webauftritten unter <http://www.protectedshops.de>



CONTACT US

PROTECTED SHOPS GMBH

Theresienhöhe 26
80339 München

Telefon: +49 (0) 89 72989050

E-Mail: info@protectedshops.de

Web: <http://www.protectedshops.de>

ÜBER PROTECTED SHOPS GMBH

Die Protected Shops GmbH zählt zu den führenden Anbietern in der Rechtstexterstellung und unterstützt Online-Händler bei der rechtssicheren Gestaltung ihrer Webpräsenzen. Mit einem fragebogengestützten Rechtstextgenerator ist Protected Shops ein Pionier in der dynamischen und automatisierten Erstellung und Aktualisierung von juristischen Dokumenten wie AGB, Widerrufsbelehrung, Impressum und vielem mehr. Verfügbar ist das Angebot für Webshops für die Länder Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich und UK. Weit über 9.000 Online-Shops nutzen bereits Protected Shops und sind dadurch stets abmahnfrei, sorgenfrei und sicher.